

DE

DE

DE

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 80/2005

vom 10. Juni 2005

**über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und
Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und
Zertifizierung) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das
Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend
„Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-
Ausschusses Nr. 128/2004 vom 24. September 2004¹ geändert.
- (2) Die Empfehlung 2003/887/EG der Kommission vom 11. Dezember 2003 zur
Einführung und Anwendung von Eurocodes für Bauwerke und tragwerksrelevante
Bauprodukte² ist in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XXI wird nach Nummer 3 (C/62/94/S. 1: Mitteilung der Kommission)
folgende Nummer angefügt:

- „4. **32003 H 0887**: Empfehlung der Kommission vom 11. Dezember 2003 zur
Einführung und Anwendung von Eurocodes für Bauwerke und tragwerksrelevante
Bauprodukte (ABl. L 332 vom 19.12.2003, S. 62).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Empfehlung 2003/887/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in
der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist
verbindlich.

¹ ABl. L 64 vom 10.3.2005, S. 53.

² ABl. L 332 vom 19.12.2003, S. 62.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 11. Juni 2005 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen^{**}.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 10. Juni 2005

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende*

R. Wright

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

Ø. Hovdinn M. Brinkmann

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.